

Artikeln

Dieser Konvention können nach ihrem Inkrafttreten mit Einverständnis aller Vertragsstaaten andere Staaten beitreten, indem sie dem Depositär die Beitrittsurkunden übergeben.

Der Beitritt gilt nach Ablauf von 90 Tagen, gerechnet vom Tage, an dem der Depositär die letzte Mitteilung über das Einverständnis zu diesem Beitritt erhalten hat, als wirksam.

Artikel 23

Der Depositär wird unverzüglich alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde oder jedes Beitrittsdokumentes, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention sowie vom Eingang anderer Mitteilungen, die sich aus dieser Konvention ergeben, unterrichten.

Artikel 24

Der Depositär dieser Konvention ergreift Maßnahmen zur Registrierung dieser Konvention bei den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta.

Artikel 25

Die vorliegende Konvention wird beim Depositär hinterlegt, der die beglaubigten Kopien der Konvention ordnungsgemäß den Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, übermittelt.

Ausgefertigt in Berlin am 19. Mai 1978 in einem Exemplar in russischer Sprache.

Anmerkung: Unterzeichnerstaaten der Konvention sind die VR Bulgarien, die Ungarische VR, die DDR, die Republik Kuba, die Mongolische VR, die VR Polen, die UdSSR und die CSSR. Die KDVR ist der Konvention mit Wirkung vom 22.6. 1987 beigetreten.

5.

Gesetz

über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz -

vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98)

§ 1

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

(2) Es entspricht dem humanen Wesen des sozialistischen Staates, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.

§ 2

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisation der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

(2) Die Wiedereingliederung ist differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben ist unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten